

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 62/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Nancy (Nusia) Z [REDACTED] geb. B[REDACTED],
[REDACTED] B[REDACTED] P[REDACTED], Pa. [REDACTED]/USA,

- Prozessbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium in Stuttgart,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 24. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

1. Die Einwände der Beschwerde gegen das Verfahren in Berufungsrechtssachen führen nicht zur Zulassung der Revision.

Die Klägerin rügt, ihr sei nur die ihre Anhörung nach § 141 ZPO anordnende Verfügung des Vorsitzenden vom 12. Februar 1968, nicht aber dessen Ersuchen an die deutsche Auslandsvertretung vom 22. Februar 1968 mitgeteilt worden. Nach § 209 Abs. 1 ZPO, § 272 b Abs. 4 Satz 2 ZPO brauchen die Parteien von einer Anordnung des Vorsitzenden nicht benachrichtigt zu werden, wenn es nach dessen Ermessen für die Wahrnehmung ihrer Rechte nicht wesentlich ist, daß sie vor der mündlichen Verhandlung von der Anordnung Kenntnis erhalten. Ob der Vorsitzende von dem ihm eingeräumten Ermessen den

- 3 -

richtigen Gebrauch gemacht hat, beurteilt sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles; rechtsgrundsätzlich läßt sich dazu nichts sagen. Überdies hat die Klägerin nichts dafür dargetan, daß die Mitteilung des Ersuchens vom 22. Februar 1968 für die Wahrnehmung ihrer Rechte bei ihrer Anhörung durch die deutsche Auslandsvertretung wesentlich gewesen wäre.

Weiter beanstandet die Beschwerde, daß das Berufungsgericht die beantragte Vernehmung der Eltern der Klägerin als Zeugen über die Verfolgung im Wege der Rechtshilfe durch die deutsche Auslandsvertretung als absolut ungeeignetes Beweismittel abgelehnt habe. Diese Ablehnung hat der Berufungsrichter eingehend begründet. Er hält die Zeugen für völlig unglaubwürdig. Wesentlich für diese Beurteilung sind die Angaben der Mutter über die Verfolgung in einer "fälschlichen Erklärung", die die Klägerin zu Beweiswecken eingereicht hat. Die Frage, ob der Tatrichter unter den hier gegebenen Umständen den Antrag auf Vernehmung der Eltern als Zeugen mit dieser Begründung ablehnen durfte, hat keine über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung. Eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt nicht vor; auf BGH RSW 1967, 431 Nr. 42 wird hingewiesen.

2. Der Berufungsrichter ist der Auffassung, es sei kein bestimmter Verfolgungssachverhalt feststellbar, der als die wahrscheinliche Ursache der bei der Klägerin vorliegenden psychischen Schäden in Betracht komme.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

2

Mit dem Hinweis auf die besondere Beweiskraft des IRO-
36/1 Bogens und auf das Ergebnis der vertrauensärztlichen
Untersuchung und Begutachtung greift die Beschwerde die
tatsächterliche Sachverhaltsfeststellung an; das ist in
diesem Rechtszug unzulässig.

Mai

Henkel